

10. Arbeitsschutzseminar
Abbruchverband Nord e.V. mit BG BAU

Aktuelle TRGS 519
- Änderungen / Ergänzungen

Andreas Feige-Munzig

BG BAU – Prävention

Referat Kontaminierte Bereiche / Biostoffe

Was ist „neu“ in der aktuellen TRGS 519 ??



keine grundlegende „Novellierung“ !!

- Integration der „PSF-Arbeiten“ in die TRGS 519
- Ergänzungen → Alternativen

- Exposition-Risiko-Matrix
- modulares Qualifikationssystem – erste Schritte
- bedingte Zulassung von Entstaubern / Luftreinigern mit Staubklasse M

auf Grundlage des bestehenden Rechts !!

2

Was ist „neu“ in der aktuellen TRGS 519 ??



keine grundlegende „Novellierung“ !!

- Integration der „PSF-Arbeiten“ in die TRGS 519
- Ergänzungen → Alternativen zu bestehenden Regelungen !

- Exposition-Risiko-Matrix
- modulares Qualifikationssystem – erste Schritte
- bedingte Zulassung von Entstaubern / Luftreinigern mit Staubklasse M

3

TRGS 519 neue Anlage 9 – Expositionen-Risiko-Matrix

Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risiko-zuordnung	Schutzmaßnahmen	Qualifikation

- Grundlage: TRGS 910 - Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen

4

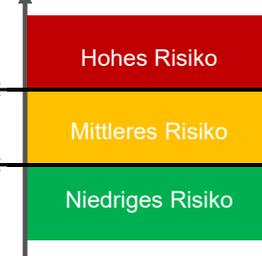
TRGS 910 - „Ampelmodell“ für krebserzeugende Stoffe

stoffübergreifende Risikogrenzen

stoffbezogene „ERB“-Werte

Toleranzrisiko
4 : 1000

Akzeptanzrisiko
4 : 10.000



Toleranzkonzentration
Asbest: 100.000 F/m³

Akzeptanzkonzentration
Asbest: 10.000 F/m³

5

LV 45 - „Leitlinien zur Gefahrstoffverordnung“

- Beurteilung der **Zulässigkeit von Tätigkeiten** an asbesthaltigen PSF → nur „ASI“ erlaubt !!
- **LV 45:** Einführung der **funktionalen Instandhaltung** eines Gebäudeteils und die notwendigen Asbestarbeiten !
- bei Oberflächenabtrag – nur mit **emissionsarmen Verfahren** !

HW-Tätigkeiten → nach LV 45 vielleicht Instandhaltung



aber: Ausführung ist weiter nur erlaubt mit „anerkannten, emissionsarmen Verfahren“ !

TRGS 519 neue Anlage 9 – **Expositions-Risiko-Matrix**

Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Risiko-zuordnung	Schutzmaßnahmen	Qualifikation
3a Einschlagen und Ziehen von Nägeln in/aus Oberflächen mit asbesthaltigen PSF		manuelle		
4a Setzen von Bohrlöchern in Bauteile mit PSF				
4b Bohren in der Fläche mit „BT-31, Stanzverfahren“ oder „BT-32, Stemmverfahren“			→ anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrunde	niedriges-Risiko- □
5a Kernbohrungen in mineralischen Untergrund mit PSF kleine Durchmesser, z.B. für Schwerlastdübel, Armierungsanschlüsse, Bauteiltrocknung			Vorbereitung der Fläche mit „BT-32, Stemmverfahren“ → anschließend Bohren in asbestfreiem Untergrunde	niedriges-Risiko- □

gilt derzeit ausschließlich für PSF-Arbeiten !!
→ siehe Titel von Anlage 9

TRGS 519 → **Absichten, Ideen !**

Exposition-Risiko-Matrix → mögliche Zukunft ??

Tätigkeit	Arbeitsverfahren	Bemerkungen zur Risikozuordnung	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen siehe 7 und 9	Qualifikation, Organisation, Anzeige
Wand-/ Deckendurchbrüche (Mauerwerk, Beton) mit asbesthaltigen PSF	Schützen mit Winkelschleifer, handliches Ausschlagen des Steges mit Vorschlagshammer	Einschätzung des AK TRGS 519 zu Verfahren ohne Abseugung • sind nicht Stand der Technik (siehe GefStoffV/Anhang I Nr. 2.3 Abs. 3).		Maßnahmenpaket „0C“	VP-Q3 AF-Q3
7 Setzen von Dosenlöchern mit Dosenanker	Vorbereitung der Fläche mit „BT-32, Stemmverfahren“ Setzen der Dose auf asbestfreiem Untergrund Dosenanwinder in Baumstängeln Bohrmaschine ohne Abseugung		bei Tätigkeit → 2 Stb. 205 Arbeitsbereich bei Tätigkeit → 2 Stb. 205	siehe BT 32 Abs. 1-KPS, WD, LR, HML, PD, SK, R, FG Abs. 3-KPS, LR, HML, PD, SK, R, FG	VP-Q1 AF-Q1E VP-Q2 AF-Q2

... beabsichtigt für sämtliche Tätigkeiten mit Asbest !!
(außer „Rohstoffe“ → TRGS 517)

darunter liegenden asbesthaltigen Speckstein / Speckstein

Was ist „neu“ in der aktuellen TRGS 519 ??



keine grundlegende „Novellierung“ !!

- Integration der „PSF-Arbeiten“ in die TRGS 519
- Ergänzungen → Alternativen zu bestehenden Regelungen !

- Exposition-Risiko-Matrix
- modulares Qualifikationssystem – erste Schritte
- bedingt Zulassung von Entstaubern / Luftreinigern mit Staubklasse M

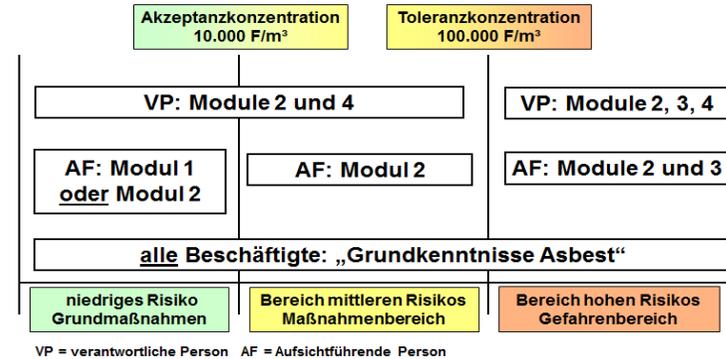
TRGS 519 neue Anlage 10 – Qualifikationsmodul Q1E

Auftrag des AGS an AK TRGS 519:

- Beschreibung eines **aufgaben- und risikobezogenen Qualifikationsmodells** für Tätigkeiten mit Asbest
 - neues Lehrgangskonzept → **modularer Aufbau**
- Entwicklung neuer Formen der Wissensvermittlung → **eLearning** (BG BAU in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern)
- „**gewerke-spezifische Anpassung** → **Praxisteile !!**

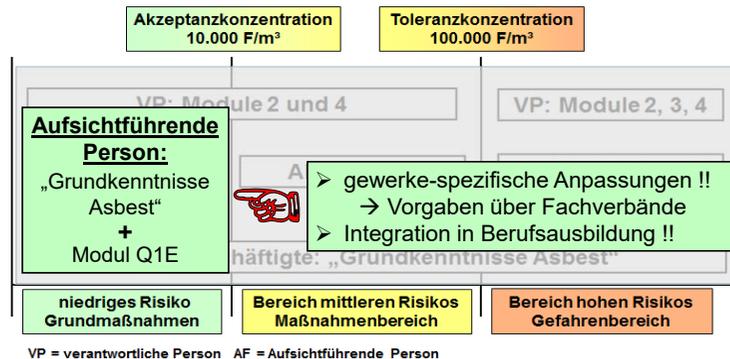
TRGS 519 → **Absichten, Ideen !**

Risiko- und aufgabenbezogenes Qualifikationsmodell für Tätigkeiten mit Asbest



TRGS 519 → **aktuell nach Rechtslage**

TRGS 519 neue Anlage 10 – Qualifikationsmodul Q1E



TRGS 519 → **aktuell nach Rechtslage**

TRGS 519 Nr. 2.7 Absatz 4 neu:

Für Tätigkeiten mit geringer Exposition nach Nummer 2.8 ist mindestens die Sachkunde nach Anlage 4 erforderlich.

Werden ausschließlich behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte emissionsarme Verfahren nach 2.9 angewandt, ist in Anwendung der **Ausnahmeregelung nach Anhang I Nr. 2.1 Satz 3 GefStoffV für die aufsichtführende Person anstelle einer Sachkunde** ein Qualifikationsnachweis nach Anlage 10 ausreichend.



für **Verantwortliche Person** nach Nr. 2.14 weiterhin **Sachkunde** mind. Anlage 4

GefStoffV Anhang I Nr. 2.1 (Partikelförmige Gefahrstoffe“)

Nummer 2 gilt für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber allen alveolengängigen und einatembaren Stäuben.
 Nummer 2.4 gilt ergänzend für Tätigkeiten, bei denen Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien freigesetzt wird oder freigesetzt werden kann.

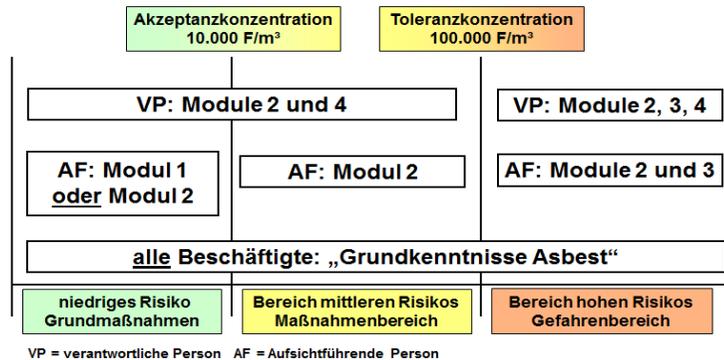
Abweichungen von den Nummern 2.4.2 bis 2.4.5 sind möglich, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die nur zu einer geringen Exposition führen.

TRGS 519 neue Anlage 10 – Qualifikationsmodul Q1E

Wie funktioniert das Qualifikationsmodul „Q1E“ ?

1. **Voraussetzung zum Erwerb von Q1E** → „Grundkenntnisse Asbest“
Grundkenntnisse: Erwerb durch Berufsausbildung, Weiterbildung, oder innerbetriebliche Schulung durch Sachkundige Person
 → je 5 LE Theoretischer Teil und Praxis
2. **Modul Q1E ist ein Praxismodul**, grundsätzlich bezogen auf **ein, one, una** !
 anerkanntes emissionsarmes Verfahren ist,
 → Zusammenfassung mehrerer Verfahren möglich → TN-Bescheinigung
 → Anpassung der notwendigen LE möglich !!
3. **Prüfung und Behördliche Anerkennung nicht vorgesehen** → **Anzeige** !
4. **Durchführung von Modul Q1E ausschließlich „in Verantwortung von Körperschaften des öffentlichen Rechts“**
 → Kammern, Innungen, ... und deren Bildungsstätten !

mögliche Zukunft ?



Was ist „neu“ in der aktuellen TRGS 519 ??



keine grundlegende „Novellierung“ !!

- Integration der „PSF-Arbeiten“ in die TRGS 519
- Ergänzungen → Alternativen zu bestehenden Regelungen !
 - Exposition-Risiko-Matrix
 - modulares Qualifikationssystem – erste Schritte
 - **bedingte Zulassung von Entstaubern / Luftreinigern mit Staubklasse M**

TRGS 519 Nr. 8.2 Absatz 5 neu - Luftreiniger:

- Eine Rückführung gereinigter Abluft ist auch zulässig, wenn
- bei Tätigkeiten mit PSF nach Anlage 9
 - Luftreiniger mit Filtern mindestens der Staubklasse M
 - als zusätzliche flankierende Maßnahme

eingesetzt werden, um eine mögliche Faserbelastung im Arbeitsbereich zu reduzieren.

Der Einsatz eines Luftreinigers als alleinige Schutzmaßnahme sowie die Fortleitung der Abluft aus dem Arbeitsbereich sind nicht zulässig.

Die Mindestanforderungen an solche Luftreiniger werden in Anlage 7.2 beschrieben.“

TRGS 519 neue Anlage 7.2 „Luftreiniger“

„Mindestanforderungen an Luftreiniger für den Einsatz bei Tätigkeiten an Bauteilen mit asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und ehemals verwendeten bauchemischen Produkten mit vergleichbaren Asbestgehalten“

- mindestens 2-stufiges Filtersystem
- Hauptfilter mindestens Staubklasse M
- entsprechende Kennzeichnung auf dem Gerät „Luftreiniger mit M-Filter“ oder „Luftreiniger mit H-Filter“
- **Luftreiniger müssen nach dem DGUV Grundsatz 309-012 „Prüfgrundsatz für die staubtechnische Prüfung von Luftreinigern“ geprüft sein**
-

TRGS 519 Nr. 8.2 Absatz 7 neu – Entstauber „M“

- ortsveränderliche **Entstauber der Staubklasse M** können bei Tätigkeiten eingesetzt werden unter folgender Bedingung:

- Anwendung **abgestimmter staubarmer Bearbeitungssysteme**
→ siehe BG BAU-Homepage !

und

- die zusätzlich als „emissionsarme Verfahren“ anerkannt sind
→ Antrag „IFA“ → DGUV Information 201-012 (bisher BGI 664)

Die konkreten Anforderungen an die Entstauber sind der Beschreibung des emissionsarmen Verfahrens zu entnehmen.“

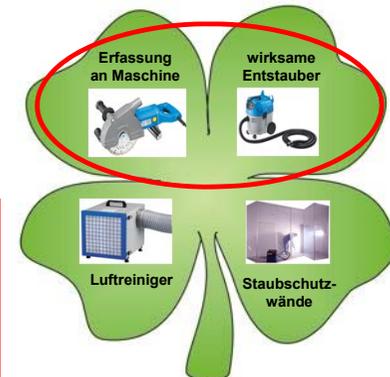
Einführung der Systeme mit Staubklasse M

bei konsequenter Umsetzung der **Staubschutzmaßnahmen**

„staubarmes Arbeiten“



Exposition gegenüber **Asbestfasern ??**



Einsatz „staubarmer Bearbeitungssysteme“
ist noch kein Emissionsarmes Verfahren im Sinne der TRGS 519

